



Fondsreglement

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Zweck

Als Fonds gelten die Finanzgefässe, die bei dem Verein für familienergänzende Kinderbetreuung auf Zeit treuhänderisch verwaltet werden, bevor die Mittel für einen bestimmten Zweck zahlungswirksam eingesetzt werden können.

1.2 Inhalt

Dieses Reglement beinhaltet die Vorschriften für die Bildung, die Äufnung und die Auflösung von Fonds. Es regelt die Verwendung der Fondskapitalien sowie die Rechenschaftspflicht bezüglich der getätigten Ausgaben.

1.3. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Fonds des Vereins für familienergänzende Kinderbetreuung.

2. Bildung, Änderung der Zweckbestimmung, Auflösung

2.1 Bildung

Fonds können vom Vorstand nach Bedarf eröffnet werden. Mit der Fondseröffnung ist der Fondszweck, die Mitteläufnung sowie die Verfügungskompetenz zu klären.

2.2 Änderung der Zweckbestimmung

Der Vorstand kann eine Änderung der Zweckbestimmung beschliessen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden kann. Bevor eine Änderung der Zweckbestimmung von Spenden beantragt werden kann, ist zu prüfen, ob eine Rückerstattung an die Spendenschaft in Betracht kommt. Auf eine Rückerstattung der Spende kann verzichtet werden, wenn das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt ist oder die Spendenschaft auf Anfrage mit der neuen Zweckbestimmung einverstanden ist (Pflicht zur Rückgabe gemäss OR 62 – ungerechtfertigte Bereicherung).

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt als nicht erfüllt, wenn die Spendenschaft nicht oder nicht mehr oder nur mit grossem Aufwand eruierbar ist oder ein unverhältnismässiger Rückerstattungsaufwand entstehen würde bzw. die Spende mehr als 2 Jahre zurückliegt.

2.3. Auflösung

Der Vorstand kann die bestehenden Fonds jederzeit auflösen. Das im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehende Fondskapital fällt an eine durch den Vorstand zu bezeichnende Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung.

Fondskategorien

Nachfolgend werden die einzelnen Fondskategorien des Vereins für familienergänzende Kinderbetreuung aufgelistet.

| Fondskategorie | Fondszweck | Fondsäufnung | Verfügungs-kompetenz |
|----------------|------------|--------------|----------------------|
|----------------|------------|--------------|----------------------|



| | | | |
|-------------------------------|--|---|----------|
| Unternehmensfonds | Fonds zur mittel- und langfristigen Existenzsicherung der Organisation. Verwendung bei ausserordentlichen Ereignissen (z.B. Verpflichtungen gegenüber dem Personal, Deckung von eingetroffenen Unternehmensrisiken, Sanierung) | <ul style="list-style-type: none"> • Zuweisungen per Jahresabschluss | Vorstand |
| Fonds für Tarifiermässigungen | Fonds zur Unterstützung von Eltern bei der Finanzierung der Kinderbetreuungskosten. Die Unterstützung erfolgt in Form von Tarifierduktionen. | <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine, nicht zweckgebundene Spenden • Zuweisungen per Jahresabschluss | Vorstand |
| Projektfonds | Fonds zur Finanzierung von Projekten ausserhalb des ordentlichen Betriebes. | <ul style="list-style-type: none"> • Zweckgebundene Spenden • Zuweisungen per Jahresabschluss | Vorstand |

3. Verwendung des Fondskapitals und Rechenschaft

4.1 Wille der Spendenden

Die Spendenden bestimmen den Zweck, für den die Spende zu verwenden ist. Spenden ohne Angaben eines Zweckes werden dem Unternehmensfonds zugewiesen.

Mit der Annahme einer Spende verpflichtet sich der Verein für familienergänzende Kinderbetreuung zur Einhaltung des Spendenzwecks, zur ordentlichen Verwaltung und zum sorgfältigen Einsatz der Spende gemäss vorgegebener Zweckbestimmung.

4.2 Subsidiarität

Vor einer Zuweisung von Geldern aus einem bestimmten Fonds ist abzuklären, ob keine Mittel der öffentlichen Hand oder anderen Geldgebern erhältlich sind.

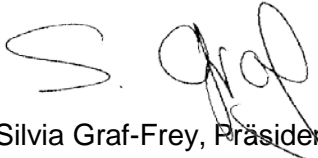
4.3 Rechenschaft

Die Fonds werden als eigenständige Konti geführt. Es wird Rechenschaft über Stand und Verwendung der Fondskapitalien abgelegt.

4. Inkrafttretung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 18. September 2008 und tritt am 6. Mai 2009 in Kraft.

Chur, 7. Mai 2009



Silvia Graf-Frey, Präsidentin